



Thüringer
Energie- und
GreenTech-
Agentur.

ThEGA | Mainzerhofstraße 10 | 99084 Erfurt
Ausschuss Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Thüringer Landtag

Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 0361
Telefax 0361
www.thega.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/779
zu Drs. 7/1584

☑ Tiefgarage Theaterplatz
Ⓞ Linie 4, Haltestelle Theater

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

24. November 2020

Stellungnahme zur Drucksache 7/1584

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Anhörungsverfahren Drucksache 7/1584 (Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung) reichen wir anbei unsere Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsleitung

Stellungnahme ThEGA

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA) Vorsitzende
des Aufsichtsrates: Anja Slegesmund,
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Stellungnahme der ThEGA zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

hier: Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung –
Einführung einer Abstandsregelung von Windenergieanlagen zur
Wohnbebauung

Auf Bundesebene wurde mit dem Inkrafttreten des neuen § 249 Abs. 3 BauGB eine sogenannte Länderöffnungsklausel eingeführt, nach der die Länder die Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von maximal 1.000 Meter zwischen Windenergieanlagen und zur baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken festzulegen.

Diese Option soll nach dem Willen der CDU Fraktion mit der Drucksache 7/1584 genutzt und die Thüringer Bauordnung geändert werden.

Begründet wird der Änderungswunsch mit der Akzeptanzerhöhung gegenüber der Windenergienutzung und der Schaffung von Schutzräumen für Wohnbebauung.

Anzumerken sei, dass bereits durch den Thüringer Windenergieerlass von 2016 bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein Abstand zwischen Wohnbauflächen und Mischgebieten von 1.000 m für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m empfohlen wird.

Dies wurde bei der Fortschreibung der Regionalpläne durch alle vier Regionale Planungsgemeinschaften auch bedacht und in den jeweiligen Kriterienkatalogen festgelegt. In Mittelthüringen wurde dieser Abstand sogar darüber hinaus mit 1.250 m definiert.

Für eine Akzeptanzsteigerung durch verbindliche Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung, gibt es aktuell keine verifizierbaren Belege.

Eine Studie der Umweltpsychologen Hübner und Pohl, - *Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich*, kommt zu dem Schluss, dass sich kein signifikant bedeutsamer Zusammenhang zwischen dem Abstand zur Wohnbebauung und der Akzeptanz für Windenergieanlagen empirisch belegen lässt.

Akzeptanz kann somit nicht durch Abstände geschaffen werden, sondern muss durch Beteiligung erarbeitet werden. Dabei ist nicht nur die finanzielle Beteiligung

gefragt, sondern auch die informelle und wenn möglich auch die planerische Beteiligung zu einem frühen Zeitpunkt.

Was an der Gesetzesinitiative fehlt, ist eine gesamtheitliche Betrachtung bzw. ein nachvollziehbarer Ansatz bezüglich der Thematik Windenergienutzung. Neben der fest verbindlichen Regelung des Abstandes zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung, steht weiterhin der Antrag zur Änderung des Waldgesetzes mit dem Ziel des Verbotes von Windenergieanlagen in Waldflächen, im Raum. Dabei wurde in den Koalitionsverhandlungen im Herbst 2014 von der CDU noch einer zumindest partiellen Nutzung bzw. Öffnung des Waldes für die Errichtung derartiger Anlagen zugestimmt.

Mit der gesetzlichen Festlegung des 1.000 m – Abstandes zur Wohnbebauung, dieser zu einem harten Kriterium würde und mithin nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus rechtlichen Gründen einer weiteren Abwägung entzogen ist, schränkt sich der planerische Gestaltungsspielraum für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in nicht unerheblicher Weise ein. Vor diesem Hintergrund und in diesem Zusammenhang sollte daher dezidiert überdacht werden, ob der Antrag zur Änderung des Waldgesetzes so aufrechterhalten werden sollte (siehe auch Stellungnahme zum Änderungsantrag Thüringer Waldgesetz).

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften u.a. dazu verpflichtet sind, einen angemessenen Interessenausgleich für Flächen zu finden, auf denen bereits Windenergieanlagen unterhalb des 1.000 m Abstandes errichtet worden sind. Hier sind die Eigentumsinteressen der betroffenen Anlagenbetreiber, der Flächenbesitzer sowie der Kommunen im Sinne des Gegenstromprinzips nach Raumordnungsgesetz, die entsprechende Vorbelastung der Landschaft sowie der durch die Bestandsanlagen eingetretene Gewöhnungseffekt bei der Bestimmung der weichen Abstandskriterien zu berücksichtigen.

Es wird sowohl den Regionalen Planungsgemeinschaften, wie auch den willigen Kommunen jegliche Planerische Gestaltungsmöglichkeit für das Repowering von Altstandorten unter 1.000 m Abstand genommen. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Fraktion der CDU einen Antrag zur Erstellung einer Repoweringstrategie eingebracht hat, verwundert das und ist nicht nachvollziehbar.

Laut Gesetzesentwurf sollen Wohngebäude im Rahmen von Außenbereichssatzungen nach §35 Abs.6 BauGB mit bedacht werden und 1.000 m Abstand muss eingehalten werden. Dieser Passus wird als kritisch angesehen, da relativ einfach von Kommunen, Splittersiedlung und Einzelgehöfte, über eine Außenbereichssatzung als schutzwürdige Wohnnutzung eingestuft werden, obwohl sie von ihrem Standortcharakter im Außenbereich gerade nicht vordergründig zur Wohnnutzung geprägt sind.

Für diese Gebiete ist im Gesetzesentwurf eine Abstufung des Abstandes von 1.000 m vorzunehmen, da sonst auch die Befürchtung besteht, dass man die 1% Landesfläche zu Windenergienutzung nicht bereitstellen kann.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Gesetzesentwurf geprüft und überarbeitet werden muss, vor allem gibt es auch keine Regelungen zu Übergangsfristen, die dringend für die Regionalplanung, laufende Genehmigungsverfahren aber auch aus Investitionsschutz für die oftmals sehr lange Planung von Windenergieprojekten gelten müssen.